

## **Stellungnahme zur Archivierung von Elektroenzephalogrammen**

1. Die ausschließliche Dokumentation geschriebener Befunde ist unzureichend.
  - a) Es besteht keine einheitliche EEG-Terminologie.
  - b) Auch genaue Beschreibungen können nur einen Teil der Charakteristika einer EEG-Kurve wiedergeben.
  - c) Nur anhand von Originalkurven lassen sich divergierende Interpretationen diskutieren.Eine zweifelsfreie Vergleichbarkeit geschriebener Befunde untereinander ist daher nicht möglich.
2. Die Dokumentation durch so genannte repräsentative Kurvenausschnitte ist unzureichend.
  - a) Was übersehen wird, kann mit einer solchen Auswahl nicht dokumentiert werden.
  - b) Differierende Interpretationen können eine unterschiedliche Auswahl so genannter repräsentativer Kurvenstücke zur Folge haben.
  - c) Außerdem hängen die Kriterien für die Auswahl so genannter repräsentativer Kurvenstücke von der aktuellen Fragestellung ab. Diese ändert sich jedoch im Laufe der Beobachtungszeit nicht selten. Deshalb sind unzureichende Verlaufsbeobachtungen nur anhand des Vergleichs vollständiger Kurven möglich.
3. Zureichend ist ausschließlich die Dokumentation der vollständigen EEG-Kurve. Die Aufbewahrung der vollständigen Originalkurve ist ihrer Archivierung auf Mikrofilm gleichwertig.
4. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Originalkurve (bzw. Mikrofilm oder digitale Aufzeichnungen) 10 Jahre, die des dazugehörigen Befundes 20 Jahre.

Berlin, Dezember 1999

**DER VORSTAND**